



Aktien und Inflation - das passt!

Die Inflation ist wieder da. Nach langen Jahren der Niedrigzins-Politik hat die EZB das selbst gesteckte Ziel einer Inflationsrate von 2 % erreicht. Für den September haben die Statistiker sogar eine Inflationsrate von 2,3 % berechnet - was in der Hauptsache auf den hohen Ölpreis zurückzuführen ist. Trotzdem zucken wir zusammen, wenn wir das Wort „Inflation“ hören. Dabei sind unsere 2 % nichts im Vergleich zur Inflation, die die Türkische Lira derzeit erfährt. Warum Aktien für Türken eine gute Idee sind, lesen Sie hier.

Liebe Kunden von msi,

in meinen Beratungs-Gesprächen ist das Thema „Sachwerte“ immer wieder ein wesentlicher Punkt und ein hervorstechendes Merkmal für die Anlageklasse Aktien. Besonders in Zeiten starker Inflation hat der Sachwert-Charakter von Aktien eine wichtige Funktion: Aktien haben einen „eingebauten“ Inflationsschutz. Dies und auch die damit verbundene Währungs-Unabhängigkeit sind für mich eines der wichtigsten Argumente für die Anlage in Aktien.

In der Türkei beträgt die Inflation aktuell fast 20 %. Bei einem derartigen Verfall hat das Geld rein rechnerisch nach 3,5 Jahren seine Kaufkraft halbiert. Dass Aktien in solchen Zeiten tatsächlich ein hervorragender Inflationsschutz sind, habe ich mit einem realen Beispiel einmal durchgerechnet - denn ich wollte endlich mal für meine Kunden einen nachvollziehbaren und mit echten Zahlen belegbaren Beweis für den kaufkraft-erhaltenden Charakter von Aktien liefern. Dazu musste ich eine Aktie finden, die sowohl an einer europäischen Börse in Euro gelistet ist als auch an der türkischen Börse in Istanbul. Mit dem Wert „Turkcell İletişim Hizmetleri A.S.“ bin ich fündig geworden: Turkcell, größter Mobilfunkanbieter der Türkei, ist in Frankfurt und Istanbul gelistet. Lassen Sie sich überraschen, was diese Aktie für türkische Anleger bedeutet hätte.

Herzliche Grüße

Wechselkurs der Türkischen Lira

Die Türkische Lira hat auf der einen Seite einen realen Kaufkraftverlust, der - aus Sicht der Türken, die in der Türkei leben - im letzten Jahr eine Preissteigerung von knapp 20 % bedeutet.

Wer dagegen von außen - aus der Eurozone - in die Türkei blickt, erlebt einen Kursverlust der Türkischen Währung im Vergleich zum Euro mit dem Effekt, dass für uns ein Urlaub in der Türkei immer günstiger wird. Dieser Kursverfall ist zwar nicht identisch mit der Inflation, hängt aber stark mit ihr zusammen. Lassen Sie uns gemeinsam einen bestimmten Zeitraum betrachten: Es geht um die 1,5 Jahre vom September 2016 bis zum März 2018. Dieser Zeitraum ist nicht willkürlich gewählt - die Begründung liegt in der Aktie, die wir der Währungsanlage gegenüberstellen werden.

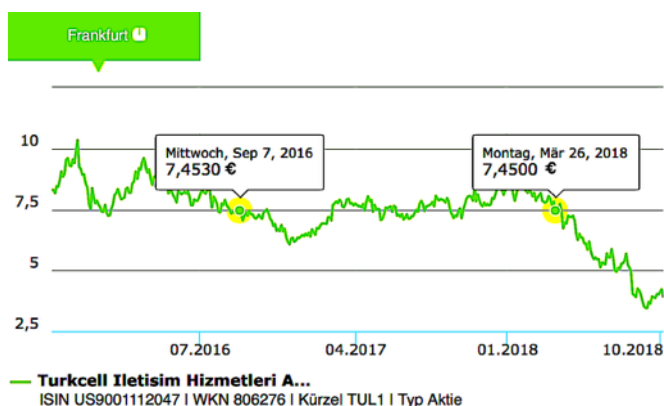


Im betrachteten Zeitraum hat die Türkische Lira im

Vergleich zum Euro sage und schreibe 35 % an Wert verloren. Wer also im September 2016 den Betrag von 1.000 € in Türkische Lira getauscht hat, hätte 15 Monate später gerade mal 65 € zurückbekommen (ohne Berücksichtigung von Bank-Gebühren).

Kursentwicklung der Turkcell-Aktie in Frankfurt

Betrachten wir nun einen Anleger, der in EURO denkt: Er kaufte am 7.9.2016 für 1.000 € Turkcell-Aktien. Die Aktie notierte an diesem Tag bei 7,45 € - er hätte also für sein Geld 134,22 Aktien erhalten (rein rechnerisch - tatsächlich kann man keine Bruchstücke von Aktien kaufen, sondern nur ganzzahlige Stücke).



15 Monate später - nachdem sich die Aktie seitwärts bewegt hat - verkauft der Anleger die Aktie wieder für exakt den gleichen Kurs am 26.3.2018. Er bekommt also - wieder ohne Berücksichtigung von Gebühren - genau 1.000 € zurück.

Kursentwicklung der Turkcell-Aktie in Istanbul

Betrachten wir nun einen Anleger, der in der Türkei an der Börse Istanbul an den gleichen Tagen Aktien des gleichen Unternehmens in türkischer Lira (TRY) gehandelt hätte:



Aus Sicht des türkischen Anlegers hat sich die Aktie im gleichen Zeitraum hervorragend entwickelt: Am 7.9.2016 stand die Aktie bei 9,85 TRY. Für 1.000 TRY hätte der türkische Anleger an der Istanbulener Börse also rein rechnerisch 101,5 Aktien erhalten. Nach 15 Monaten und einem Kurs von 15,14 TRY verkauft der

Anleger seine Aktien wieder an der Börse in Istanbul: Am 26.3.2018 erhält er für seine 101,5 Aktien genau 1.537 TRY zurück - das bedeutet einen Kursgewinn von sage und schreibe fast 54 %! Und das im gleichen Zeitraum, in dem der Anleger in Frankfurt gar keinen Gewinn gemacht hätte.

Was ist hier passiert?

Vergleichen wir diese voneinander unabhängigen Vorgänge, indem wir beide Aktiengeschäfte auf EURO-Basis betrachten: Der EURO-Anleger hat sein Geld durch den Kauf und Verkauf der Turkcell-Aktie nominell erhalten - er hat weder Geld gewonnen noch verloren.

Der türkische Anleger hatte vor der Transaktion ein Vermögen von 1.000 TRY - auf EURO-Basis wären das bei einem Wechselkurs von 0,301 EUR/TRY genau 301 € gewesen.

Nach dem Verkauf der Aktien hatte er ein Vermögen von 1.537 TRY - aber beim jetzigen Wechselkurs von 0,197 EUR/TRY (26.3.18) wären das 303 € - bis auf Rundungsdifferenzen also exakt der Wert in EURO wie vor der Transaktion! Auch der türkische Anleger hätte also auf EURO-Basis weder Geld gewonnen noch verloren.

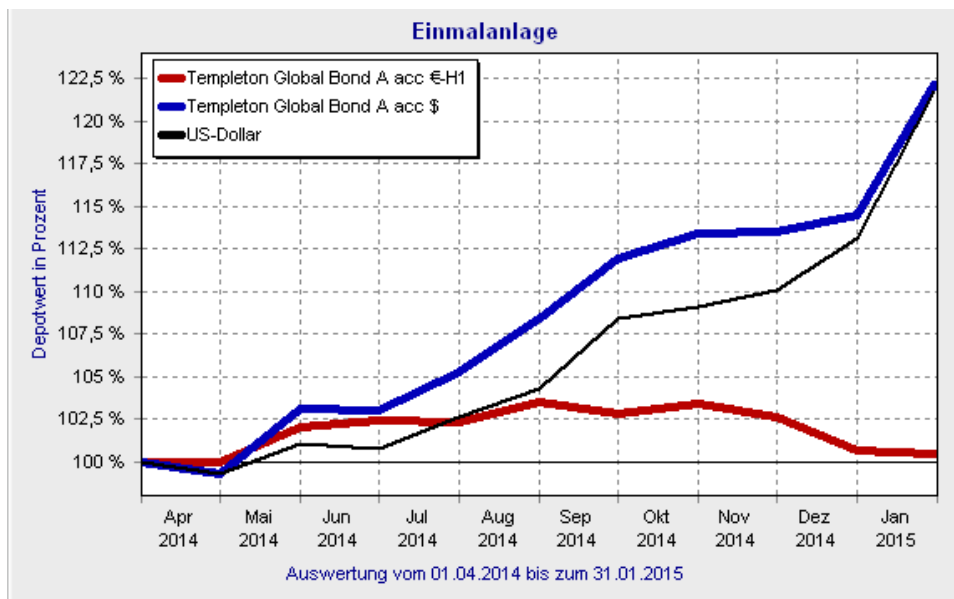
Im Ergebnis sehen wir zweierlei:

- 1.) Es ist egal, in welcher Währung wir eine Aktie kaufen, da wir immer in EURO denken und sich die Aktie in EURO exakt so entwickelt wie die gleiche Aktie in der Heimatwährung auf EURO-Basis. Man hat also keine Vor- oder Nachteile, wenn man die gleiche Aktie (oder auch einen Aktienfonds) in EURO oder einer anderen Währung kauft.
- 2.) Aktien haben definitiv einen eingebauten Inflationsschutz: Erlebt die heimische Währung eine hohe Inflation, steigt eine Aktie um genau diesen Inflationswert „automatisch“, wenn sie aus Sicht einer (nahezu inflationsfreien) Referenzwährung seitwärts tendiert. Man hätte das Beispiel auch etwas komplizierter gestalten und auf EURO-Basis einen Zeitraum wählen können, in dem die Aktie z. B. um 10 % gestiegen wäre. Auch hier wäre das Ergebnis identisch gewesen - der türkische Anleger hätte in seiner heimischen Währung eine Wertentwicklung genau in Höhe des Wechselkursverlustes plus 10 % erlebt.

Rechnen Sie gerne nach - es lohnt sich, diesen fundamentalen Zusammenhang einmal wirklich verstanden zu haben. Dann wird auch klar, warum es keinen Mehrwert bringt, einen US-Aktienfonds in der EURO-gehedgten Tranche zu kaufen. Investmentgesellschaften wie z. B. Franklin-Templeton bieten regelmäßig gehedgte Tranchen ihrer Fonds an - was bei Aktienfonds wenig Sinn macht.

Exkurs: Gehedgte Tranchen bei Rentenfonds

Achtung - das oben Gesagte gilt nur für echte Sachwerte wie Aktien. Bei Zinspapieren ist das Gegenteil der Fall! Rentenfonds in Fremdwährungen sollte man immer in der EURO-gehedgten Tranche kaufen, um die Zinsentwicklung, die der Fondsmanager für seine Währung anstrebt, abzubilden. Tut man das nicht, findet eine Vermischung der Zins- und der Währungsentwicklung statt, die das Ergebnis des Fondsmanagers komplett verwässert. Dies wird leider sogar von renommierten Fachzeitschriften und auch Rating-Gesellschaften gerne falsch gemacht: Dort findet man immer wieder die absurde Situation, dass ein und derselbe Fonds einmal 5 Sterne hat und - in der gleichen Tabelle - nur noch 3 Sterne. Das war etwa beim Templeton Global Bond zu sehen: Als der Dollar stärker lief als der EURO, lief die Dollar-Tranche des Fonds entsprechend gut, weil zum Zinserlös des Fondsmanagers noch der Wechselkurs-Gewinn hinzukam. In der Grafik wird dies deutlich: Wer die Dollar-Tranche des Fonds besaß, hatte in der Zeit vom 1.4.2014 bis zum 31.01.2015 exakt den Kursgewinn Dollar zu EURO erwirtschaftet, während der Anleger der EURO-gehedgten Variante das gleiche Ergebnis erhielt wie ein amerikanischer Anleger: nämlich Null.



Der Wechselkurs-Gewinn aber hat rein gar nichts mit der Leistung des Fondsmanagers zu tun, sondern ist reines Glück und Spekulation. Es kann also nicht sein, dass der identische Fonds in der identischen Rangliste zwei verschiedene Ratings erhält.

Dieses Beispiel zeigt, dass auch die bei Anlegern beliebten „Hitlisten“ mit sehr großer Vorsicht zu genießen sind, um keine Fehler zu machen - denn auch in diesem Beispiel wäre die in EURO gehedgte Variante die „Richtige“ gewesen: Wer Gewinne aus Wechselkursen aus Währungen realisieren will, der sollte sich die Fremdwährung direkt kaufen - aber keinen Rentenfonds, dessen Ziel die Erwirtschaftung von Zinserträgen ist.

Impressum

Michael Schulte, Lindenstr. 14, 50674 Köln
 Email: info@vermoegen-besser-planen.de
 Telefon: +49 221 92428460, Fax: +49 221 92428464

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 34 d, 34 f und 34 i GewO sowie Zuständige Aufsichtsbehörde:
 Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26,
 50667 Köln, Telefon +49-(0)221/1640-0, Fax -1290

Statusbezogene Pflichtinformationen gemäß § 42 b Abs. 2 S. 2 VVG sowie § 12 Abs. 1 der FinVermV in Verbindung mit § 34 f der GewO: Versicherungsmakler, Finanzanlagenvermittler und Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach §§ 34 d, 34 f und 34 i Abs. 1 GewO durch Industrie- und Handelskammer zu Köln in der Bundesrepublik Deutschland. Mitglied bei und zuständige Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, Telefon +49-(0)221/1640-0, Telefax +49-(0)221/1640-1290, E-Mail service@koeln.ihk.de, Internet: www.ihk-koeln.de. Vermittlerregisternummern: Versicherungen D-QGQP-REMO9-62, Finanzanlagen DF-131-5RLW-71, Immobiliendarlehen D-W-131-HM2Q-01. Das Vermittlerregister wird geführt bei: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,

Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel: +49 (0) 180 500 585 0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen), Internet: www.vermittlerregister.info. Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis für Anlageberatung oder Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO). Es liegen keinerlei Beteiligungen an Versicherungsunternehmen mit mehr als 10 % Anteil an Stimmrechten oder Kapital vor. Die Anschriften der Schlichtungsstellen, die bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern oder Beratern und Versicherungsnehmern angerufen werden können, lauten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de. Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstrasse 13, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de. Weitere Adressen über Schlichtungsstellen und Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung erhalten Sie bei: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Graurheindorfer-Straße 108, 53117 Bonn. Berufsrechtliche Regelungen: § 34 d, f und i GewO (Gewerbeordnung), § 12 Abs. 1 der Finanzanlagen-Vermittlungsverordnung (FinVermV), §§ 59 - 68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV). Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.